

# **Satzung**

## **der Stadt Wesenberg zur Erhebung von Friedhofsgebühren**

### **(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg vom 28.08.2019 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, einschließlich Trauerhallen und Leistungen der Stadt Wesenberg auf den Friedhöfen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und in Höhe des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
- derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragsstellung oder Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen.

Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

#### **§ 4**

##### **Zurücknahme von Anträgen**

Bei der Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren zur Hälfte erhoben werden.

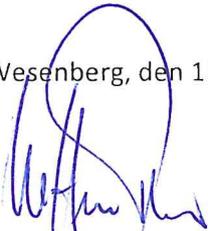
**§ 5**  
**Zurücknahme des Nutzungsrechtes**

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht genutzte Zeit.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Wesenberg zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.07.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wesenberg zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2011 außer Kraft.

Wesenberg, den 11.11.2019



Steffen Reißmann  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wesenberg

### 1. Wahlgrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung) (gem. § 11 Abs. 2a Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	960,00 €	960,00 €	960,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	48,00 €	48,00 €	48,00 €

### 2. Urnenwahlgrabstätte (Feuerbestattung) (gem. § 11 Abs. 2b Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	795,00 €	---	---
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	39,75 €	---	---

### 3. Urnenreihengrabstätten (Feuerbestattung) (gem. § 11 Abs. 2c Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahren je Grab	795,00 €	---	---

### 4. Anonymes Grabfeld für Urnen (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege) (gem. § 11 Abs. 2d Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Urnengemeinschaftsanlage, anonym, ein Bestattungsplatz	1.060,00 €	---	---

### 5. Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte (Erdbestattungen, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege) (gem. § 11 Abs. 2f Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Rasengräber für Erdbestattung mit Grabsteinplatte	1.790,00 €	---	---

**6. Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte**  
 (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)  
 (gem. § 11 Abs. 2e Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Rasengräber für Feuerbestattung mit Grabsteinplatte	1.060,00 €	---	---
einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer für die 2. Urne pro Jahr je Grab	53,00 €	---	---

**7. Ehrengrabstätten (Erdbestattung und Feuerbestattung)**  
 (gem. § 11 Abs. 2g Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	530,00 €	530,00 €	530,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	26,50 €	26,50 €	26,50 €

**8. Nutzung der Trauerhallen**

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Nutzung der Trauerhalle je Veranstaltung	92,00 €	92,00 €	92,00 €

**9. Sonstige Gebühren**

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungsberechtigung oder Beisetzungsurkunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Gebühr für die Unterhaltung der Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätte und Urnenreihengrabstätte pro Jahr und Grab bei Ankauf bis zum 30.06.2019	18,40 €	18,40 €	18,40 €